

# **Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Arbeits-/Technikgestaltung und Beteiligung“ an der Universität Bremen**

Vom 22. April 2020

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 22. April 2020 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 1**

### **Veranstalter**

Das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Arbeits-/Technikgestaltung und Beteiligung“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „ATB“) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 8 und vom Zentrum für Arbeit und Politik in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

## **§ 2**

### **Studienumfang und Abschlussgrad**

- (1) Das Weiterbildende Studium „ATB“ dauert ein Jahr und wird berufsbegleitend studiert.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums „ATB“ sind insgesamt 27 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Zertifikat an der Universität Bremen erworben.

## **§ 3**

### **Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

- (1) Das Weiterbildende Studium „ATB“ wird gemäß § 2 Absatz 3 AT WB studiert.
- (2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (3) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.
- (6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

#### § 4

### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 6 AT WB und/oder E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

#### § 5

### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 6

### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

#### § 7

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. September 2021 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende der Weiterbildung, die ab dem Wintersemester 2021/22 erstmals ein Weiterbildendes Studium mit Zertifikatsabschluss „Arbeits-/Technikgestaltung und Beteiligung“ aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildenden Studium „ATB“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für Veranstaltungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

Genehmigt, Bremen, 29. April 2020

Der Rektor  
der Universität Bremen

### **Anlagen:**

Anlage 1: Studienverlaufsplan „Arbeits-/Technikgestaltung und Beteiligung“

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

## Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Studium „Arbeits-/Technikgestaltung und Beteiligung“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Zeitraum	Modultitel	CP	Modultyp (P/WP/W)
Monat 1-4	Politische Prozesse und Beteiligung	9	P
Monat 5-8	Arbeits- und Technikgestaltung	9	P
Monat 9-12	Praxistransfer-Projekt	9	P

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul

## Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MABO-07	Politische Prozesse und Beteiligung	Political processes and participation	9	P	MP		PL: 1 SL: 0
MABO-08	Arbeits- und Technikgestaltung	Work and technology design	9	P	MP		PL: 1 SL: 0
MABO-09	Praxistransfer-Projekt	Practice transfer project	9	P	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

**Anlage 3:** – entfällt –